Signatur:	2026.SR.0172
Geschäftstyp:	Motion
Erstunterzeichnende:	Lea Bill (GB), David Böhner (AL), Dominic Nellen (SP), Ronja Rennenkampff (JA), Matteo Micieli (PdA), Gourab Bhowal (JUSO)
Mitunterzeichnende:	Esther Meier, Anna Leissing, Karel Ziehli, Seraphine Iseli, Franziska Geiser, Katharina Gallizzi, Lea Schweri, Nora Joos, Tobias Sennhauser, Helin Genis, Chandru Somasundaram, Johannes Wartenweiler, Monique Iseli, Nadine Aebischer, Dominik Fitze, Jacqueline Brügger, Cemal Özçelik, Vera Zotter, Lukas Wegmüller, Barbara Keller
Einreichedatum:	21. Mai 2026

Interfraktionelle Motion: Teilrevision Kundgebungsreglement – Meldepflicht statt Bewilligungspflicht und Verzicht auf Kostenüberwälzung; Ablehnung / Annahme als Postulat/Prüfungsbericht Punkt 2

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Teilrevision des Kundgebungsreglements vorzulegen, die folgende Änderungen vorsieht:

1. Art. 2, Bewilligungspflicht:
   Die Bewilligungspflicht für Kundgebungen wird aufgehoben. Neu gilt für diese Kundgebungen lediglich eine Meldepflicht mit dem Zweck der Koordination mit den zuständigen Stellen, insbesondere Bernmobil und der Verkehrspolizei.
2. Art. 5a, Verzicht auf Kostenüberwälzung:
   Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Kostenüberwälzung gemäss den Artikeln 54 - 57 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 sowohl gegenüber den Veranstaltenden als auch gegenüber einzelnen Teilnehmenden vollständig zu verzichten.

Begründung

Das Demonstrationsrecht, das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Versammlungsfreiheit sind als Grundrechte besonders schützenswert. Der Zugang zu diesen Rechten muss deshalb für alle jederzeit gewährleistet sein.

Die aktuelle Bewilligungspflicht und die Praxis der für die Ausstellung der Bewilligungen zuständigen Behörde – dem Veranstaltungsmanagement – gefährdet diesen Zugang. So werden Bewilligungsgesuche unterschiedlich gewichtet und behandelt: Es werden je nach Gesuch unterschiedliche Auflagen gemacht. Gewisse Gesuchsteller*innen werden auf andere Termine vertröstet als den für sie sinnvollen. Je nach Anliegen werden nicht die gewünschten Kundgebungsplätze oder -rauten zugesichert. Dies wird vom Veranstaltungsmanagement nicht nur verkehrstechnischen begründet, sondern die jeweiligen Anliegen werden teilweise als zu wenig bedeutsam erachtet oder es wird argumentiert, dass zu einem bestimmten Thema schon genug demonstriert worden ist.

Diese Ungleichbehandlung führt dazu, dass Gruppierungen, die ihre Rechte kennen, eher eine Kundgebung in ihrem Sinne durchführen können als Gruppierungen, welche nicht über dieses Wissen verfügen.

Weiter zeigen die von der Stadt Bern beschlossenen Kostenüberwälzungen auf Teilnehmer*innen einer Kundgebung 2021, dass die aktuelle Formulierung des Art. 5a KgR nicht zum gewünschten grundsätzlichen Verzicht der Kostenüberwälzungen führen. Ein solcher Verzicht ist jedoch für die

grundsätzliche Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte unabdingbar, da nur so der «chilling effect» vermieden werden kann. Mit diesem ist gemeint, dass Organisator*innen und Teilnehmer*innen aus Angst vor den finanziellen Konsequenzen vom Recht der freien Meinungsäusserung und Versammlungsfreiheit absehen.
Um die besonders schützenswerten Grundrechte zu gewährleisten, sollen in Zukunft also Kundgebungen nur noch angemeldet werden. So bleibt eine Koordination mit Bernmobil und der Verkehrspolizei weiterhin möglich, zudem kann so auch abgeklärt werden, ob auf einem Platz bereits eine andere Kundgebung oder ein anderer Anlass stattfindet.
Diese Praxis kommt heute schon bei Spontankundgebungen zur Anwendung. Zudem soll der grundsätzliche Verzicht auf Kostenüberwälzung im Kundgebungsreglement unmissverständlich festgehalten werden.
Die beantragte Teilrevision ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Insbesondere steht sie im Einklang mit dem kantonalen Polizeigesetz, das eine Kostenüberwälzung nur fakultativ vorsieht (vgl. Art. 54 ff. PolG).

Antwort des Gemeinderats

Auch der Gemeinderat bewertet das Demonstrationsrecht als ein besonders schützenswertes Gut, welches als Bindeglied zwischen zwei zentralen Grundrechten fungiert, nämlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. So soll Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, gemeinsam eine Meinung öffentlich kundzutun und am politischen Diskurs teilzunehmen. Gerade für die Stadt Bern als Bundesstadt hat das Kundgebungsrecht eine besondere kantonale und nationale Bedeutung.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hält aber auch fest, dass sich aus der Meinungs- und Versammlungsfreiheit kein unbedingter Anspruch ableiten lässt, dass Kundgebungen an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit oder unter selbst bestimmten Rahmenbedingungen stattfinden können. Die Behörden dürfen die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe, die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohner*innen und die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter bei der Beurteilung, ob eine Bewilligung erteilt werden kann oder nicht, mitberücksichtigen. Neben dieser Einschränkung des Grundrechts leitet das Bundesgericht aus der Meinungs- und Versammlungsfreiheit jedoch auch Pflichten zulasten des Gemeinwesens ab, die dem Einzelnen Schutz- und Leistungsansprüche einräumen. Das Gemeinwesen hat insbesondere um genügend Polizeischutz besorgt zu sein, so dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden. Jedoch sind die Schutzpflichten durch die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen begrenzt.

Zu Punkt 1:
Im Rahmen der kantonalen Abstimmung vom 10. Februar 2019 wurde das totalrevidierte Polizeigesetz durch die Stimmberechtigten des Kantons Bern angenommen. Beschlossen wurde damit gleichzeitig eine indirekte Änderung des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11). Artikel 68 Absatz 1 des kantonalen Strassengesetzes hält fest, dass jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse bewilligungspflichtig ist. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären, **mit Ausnahme von Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzügen**. Gemäss Artikel 68 Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes erteilt das zuständige Gemeinwesen die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Gestützt auf diese Bestimmung, welche für die Stadt Bern verbindlich ist, legt Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) fest, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig sind.

Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts die sogenannte Spontankundgebungen, welche als Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis zeitnah, das heisst innerhalb 48 Stunden nach demselben, durchgeführt werden können. Für diese ist in Artikel 3 des Kundgebungsreglements festgehalten, dass es lediglich einer Meldepflicht und nicht einer Bewilligungspflicht bedarf. Durch die Meldepflicht wird dem Gemeinwesen jedoch wenigstens in einem gewissen Umfang ermöglicht, die erforderlichen Organisations- und Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Interessen der Kundgebungsteilnehmer*innen und der anderen Benutzer*innen des öffentlichen Grundes zu treffen. Grundsätzlich sind solche Spontankundgebungen kleine Kundgebungen, da es auf Grund der kurzen Frist nicht möglich ist, im grossen Stile Teilnehmer*innen zu mobilisieren. Bei grösseren Kundgebungen, welche normalerweise auch grosse Organisationsvorkehrungen mit einem Vorlauf von mehreren Tagen bedürfen, könnten mit einer reinen Meldepflicht nicht alle Rechte und Pflichten sowohl der Kundgebungsteilnehmer*innen als auch der übrigen Nutzer*innen des öffentlichen Grundes garantiert werden. Die Bewilligungsfreiheit von Spontankundgebungen trägt der verfassungsmässigen Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung. Auch unmittelbare Reaktionen auf besondere Ereignisse sollen öffentlich zum Ausdruck gebracht werden können, was faktisch verhindert würde, wenn diese vorgängig ein Bewilligungsverfahren durchlaufen müssten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_140/2008 vom 17. März 2009 betreffend Teilrevision des Ortspolizeireglements der Stadt Thun, E. 8.1).

Im Rahmen der Teilrevision des Kundgebungsreglements (Inkraftsetzung im Jahr 2022) und der dazugehörigen Verordnung war geplant, dass ebenfalls sogenannte Kleinstkundgebungen («Kundgebungen auf dem Bundesplatz während den Sessionen des eidgenössischen Parlaments mit bis zu 10 Teilnehmenden») bewilligungsfrei möglich sein und nur – analog den Spontankundgebungen – einer Meldepflicht unterstehen sollen. Vertiefte rechtliche Abklärungen haben damals ergeben, dass die geplante Bestimmung klar im Widerspruch zur Bestimmung in Artikel 68 Absatz 1 des kantonalen Strassengesetzes stehen würde. Somit würde eine Aufhebung der Bewilligungspflicht und stattdessen die Einführung einer Meldepflicht für alle Kundgebungen dem kantonalen Strassengesetz widersprechen.

Die Motionär*innen monieren, dass die aktuelle Bewilligungspflicht und die Praxis der für die Ausstellung der Bewilligungen zuständigen Behörde – das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) – den Zugang zum Demonstrationsrecht gefährden. Wird ein Gesuch für eine Kundgebung eingereicht, werden beim Polizeiinspektorat in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern und den Kundgebungsorganisator*innen folgende Punkte / Fragen abgeklärt und geregelt (selbstverständlich müssen je nach Grösse und Art der Kundgebung nicht immer sämtliche aufgelistete Punkte abgeklärt werden):

- Findet die Kundgebung während des Parlamentsbetriebs oder den Marktzeiten statt (Standort Bundesplatz)?
- Anzahl Teilnehmer*innen?
- Welche Plätze/Strassen werden benutzt?
- Wo ist der Besammlungsort?
- Zeitrahmen inkl. Auf- und Abbau?
- Infrastruktur?
- Durchfahrten für Blaulichtorganisationen, Brandschutzmassnahmen?
- Sicherheitskonzept (Ansprechperson, Notfallszenario etc.)?

- Organisationsdienst?
- Sanität auf dem Platz?
- Strom- und Wasserbezug?
- Festwirtschaft, Jugendschutz, Mehrweggeschirr?
- Musik- und Lautsprecherbewilligung?
- Verkehrsmassnahmen für öffentlichen und sonstigen Verkehr?
- Wasserspiel auf Bundesplatz abstellen?
- Reinigung?
- Einsatz der Kantonspolizei Bern betreffend Schutz der Kundgebungsteilnehmer*innen (z. B. Gegenkundgebung) und der übrigen Bevölkerung?

Die Erfahrungen zeigen, dass für die Durchführung von konfliktfreien Kundgebungen ein Dialog unabdingbar ist. Nur in einer gemeinsamen Besprechung können die Interessen beider Seiten vertieft dargelegt und, wenn die Interessen sich widersprechen, ausdiskutiert und Lösungen gefunden werden. Dies alles ist aber nur möglich, wenn klare Rahmenbedingungen mit ebenso klaren Verantwortlichkeiten für beide Seiten festgelegt werden. Das Veranstaltungsmanagement führt bei jedem Gesuch eine Einzelfallbeurteilung durch und die Auflagen und Bestimmungen richten sich nach verschiedenen Gegebenheiten. So gelten beispielsweise für kleine Kundgebungen ohne Gewaltpotential andere Auflagen und Bestimmungen als für eine Grosskundgebung, welche aufgrund der politischen Lage sicherheitspolizeilich als heikel eingestuft wird. Seitens des Veranstaltungsmanagements wird jedoch keine Gewichtung des jeweiligen Themas vorgenommen, sondern alle Gesuche werden gleichbehandelt. Gesuche für Grosskundgebungen mit voraussichtlich über zehntausend Teilnehmer*innen sind bis spätestens sechs Wochen, Gesuche für die übrigen Kundgebungen bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Handelt es sich um eine Platzkundgebung mit bis zu 100 Teilnehmer*innen ohne Infrastruktur oder mit minimaler Infrastruktur, kann das Gesuch bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eingereicht werden (vgl. dazu Art. 4 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund [Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11]). Das Veranstaltungsmanagement versucht, wenn immer möglich, auch später eingegangene Gesuche zu berücksichtigen. Fakt ist, dass Gesuchsteller*innen, welche ihr Gesuch spät einreichen, je nachdem auf andere Plätze oder Daten ausweichen müssen, weil der gewünschte Platz und/oder das gewünschte Datum bereits besetzt ist/sind und/oder Nutzungskonflikte bestehen können. Ebenfalls berücksichtigt wird, dass nicht nur ein einzelnes Thema, sondern möglichst alle Themen Raum für eine Kundgebung erhalten sollen. So kann es sein, dass es zu Einschränkungen kommen kann, weil beispielsweise zum gleichen Thema in einem bestimmten Zeitraum bereits mehrere Demonstrationen stattfinden, zu einem anderen Thema dagegen noch keine. Das Veranstaltungsmanagement bemüht sich jeweils, zu vermitteln und beispielsweise gleichartige Kundgebungen zusammenzulegen, was oft gelingt.

In der Stadt Bern finden pro Jahr im Durchschnitt über 350 bewilligte und unbewilligte Kundgebungen statt. Bestünde für eine Kundgebung nur noch eine Meldepflicht, würde diese Zahl voraussichtlich erheblich ansteigen. Da die Platzverhältnisse in der Stadt Bern bereits mit der heutigen Nachfrage der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse sehr eng sind, würde ein Anstieg dieser Kundgebungszahl grundsätzlich bereits unweigerlich zu Problemen und Konflikten zwischen allen Nutzer*innen des öffentlichen Raums führen.

Weiter garantiert erst die Bewilligungspflicht eine umfassende Interessensabwägung zwischen den Interessen der Organisator*innen an der Durchführung einer möglichst wirkungsvollen Kundgebung und denjenigen der Behörden an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Nutzungsinteressen Dritter. Bei einer reinen Meldepflicht für sämtliche in der Stadt Bern durchgeführten Kundgebungen wäre eine solche umfassende Interessensabwägung nicht mehr sichergestellt. Insbesondere könnten die Kundgebungsorganisator*innen nicht mehr in die Pflicht genommen werden, ebenso könnte die Kundgebung selbst nicht mehr genügend geschützt

und allfällige Gegenkundgebungen verhindert werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Gefahr, dass die entgegenstehenden Nutzungsinteressen Dritter (schlichter Gemeingebrauch, Bewegungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit etc.) zu wenig Beachtung finden, wenn öffentlicher Grund ohne behördliche Ermächtigung genutzt werden kann. Die Kundgebung könnte, was die Platzwahl und die Routenführung anbelangt, nicht mehr gesteuert werden. Die Rechte der Kundgebungsteilnehmer*innen würde sodann in jedem Fall über die Rechte der übrigen Nutzer*innen des öffentlichen Raums gestellt und deren Grundrechte würden stark eingeschränkt werden.

Je grösser und/oder sicherheitspolizeilich heikler eine Kundgebung ist, desto früher müssten die Behörden informiert werden, damit die notwendigen Massnahmen (Schutzgewährung etc.) ergriffen werden könnten, andernfalls wäre auch der Schutz der Kundgebung selbst nicht mehr garantiert. Würden die Anmeldemodalitäten bei einer Meldepflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht hingegen ähnlich ausgestaltet wie bei einem förmlichen Bewilligungsgesuch, sodass eine Interessensabwägung möglich bliebe und genügend Zeit vorhanden wäre, um Schutzmassenahmen zu ergreifen, würde der Vorteil der reinen Meldepflicht, nämlich die unkompliziertere Grundrechtsausübung, nicht mehr zum Tragen kommen. Weiter könnte bei einer reinen Meldepflicht im Extremfall auch nicht verhindert werden, dass zwei Kundgebungen mit gegensätzlichen Anliegen (z. B. Demonstration und Gegendemonstration) am gleichen Ort und zur gleichen Zeit stattfinden. Eine notwendige Koordination gleichzeitig stattfindender Kundgebungen (z. B. aufgrund der erhöhten Gefahr von Ausschreitungen) wäre ohne entsprechendes Bewilligungsverfahren schlicht nicht möglich bzw. durchsetzbar, weil keine Bedingungen oder Auflagen verfügt werden könnten. Damit würde eine reine Meldepflicht auch dazu führen, dass die Stadt ihrer Schutzpflicht gegenüber den Kundgebungsteilnehmer*innen nur bedingt und nur unter erheblich erhöhtem Einsatz von polizeilichem Personal bzw. polizeilichen Mitteln nachkommen könnte. Der Schutz der Kundgebungsteilnehmer*innen wäre in solchen Fällen nicht mehr ausreichend gewährleistet, was einer erheblichen Einschränkung der Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit gleichkäme.

Erst dadurch, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Organisator*innen und den Behörden vorgeschrieben ist, kann die sichere Durchführung einer Kundgebung bestmöglich gewährleistet werden. Die Bewilligungspflicht ist somit das einzige und dadurch auch das mildeste Mittel, um alle Vorgaben bei der Nutzung des öffentlichen Raumes und der Ausübung der Grundrechte zu vereinen. Dies ermöglicht, den Schutz der Grundrechte sowohl der Kundgebungsteilnehmenden als auch der übrigen Betroffenen zu garantieren.

Zu Punkt 2:
Artikel 54 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551) bestimmt, dass die Gemeinde die Kosten für einen Einsatz der Kantonspolizei an einer Veranstaltung, bei der es zu Gewalttätigkeiten an Personen oder Sachen kommt, ab dem Beginn der Gewaltausübung der/dem Veranstalter*in sowie den Teilnehmer*innen weiterverrechnen kann. Dabei werden Veranstalter*innen nur kostenpflichtig, wenn sie nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen oder Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig missachten (Art. 55 Abs. 1 PolG). Teilnehmende Personen, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, werden nicht kostenpflichtig, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben (Art. 55 Abs. 2 PolG). Die Kostenauflage an den/die Veranstalter*in bemisst sich nach Massgabe der Nichteinhaltung der Bewilligungsauflagen. Die Kostenauflage an die an der Gewaltausübung beteiligte Person bemisst sich nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags und der individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz (Art. 56 PolG). Artikel 57 Absatz 1 PolG sieht vor, dass Veranstalter*innen höchstens 40 % und der an der Gewaltausübung beteiligten Personen höchstens 60 % der Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung auferlegt werden, wobei dem/der Veranstalter*in sowie der an der Gewaltausübung beteiligten Person höchstens Fr. 10 000.00, in besonders schweren Fällen Fr. 30 000.00, in Rechnung gestellt werden (Absatz 2).

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, dass sich die Motionär*innen Sorgen machen, dass obenstehend zitierte Artikel und damit verbunden die Überwälzung von Polizeikosten eine abschreckende Wirkung auf die Organisation einer Demonstration und auf die Teilnahme an einer Demonstration haben könnten. Auch der Gemeinderat hat kein Interesse daran, dass Grundrechtsberechtigte auf die Grundrechtswahrnehmung verzichten, nur weil ihnen empfindliche Kosten drohen.

Die letzten Jahre haben aber gezeigt, dass bis zum heutigen Zeitpunkt in einem einzigen Fall eine Kostenüberwälzung stattgefunden hat, nämlich anlässlich einer Kundgebung gegen die Corona-Massnahmen bzw. Politik im Jahre 2021. Diese Kundgebung war bekanntlich derart gewaltbeladen, dass die Komponenten der öffentlichen Meinungsäusserung und Meinungsbildung völlig in den Hintergrund rückten und folglich der Grundrechtsschutz der Kundgebungen – zumindest ab dem Zeitpunkt des Beginns der Ausschreitungen – verloren ging. Dabei hat die Stadt Bern 18 Demonstrationsteilnehmer*innen, die sich strafbar gemacht hatten (es lagen rechtskräftige Urteile der Strafjustiz vor), gestützt auf die Artikel 54 ff. des Polizeigesetzes einen Teil der angefallen Polizeikosten überwälzt. Diese Demonstrationsteilnehmer*innen machten sich namentlich des Landfriedensbruchs, der Hinderung einer Amtshandlung, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Beschimpfung und der Sachbeschädigung strafbar. Die Höhe der Kostenüberwälzung wurde für jeden/jede einzelnen straffälligen Demonstrationsteilnehmer*in aufgrund seines individuellen Tatbeitrages und der Dauer des hierdurch verursachten Polizeieinsatzes bestimmt. Der Betrag der weiterverrechneten Kosten bewegte sich im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1 000.00. Den 18 straffälligen Demonstrationsteilnehmer*innen wurden gesamthaft Fr. 4 900.00 der Polizeikosten weiterverrechnet. Die überwälzten Polizeikosten sind entsprechend im Vergleich zu den tatsächlich angefallenen Polizeikostenkosten niedrig und wahren den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies zeigt sich auch im Umstand, dass lediglich eine Person die verfügte Kostenüberwälzung mittels Beschwerde angefochten hatte und die restlichen 17 Person die Kostenüberwälzung akzeptierten.

Der Gemeinderat betrachtet die Grundrechte auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als elementar und möchte diese keineswegs durch Angst vor möglichen finanziellen Repressionen einschränken. Er begrüsst folglich den durch den Stadtrat eingeführten Artikel 5a des Kundgebungsreglements. Der Gemeinderat stellt sich jedoch klar gegen jegliche Form der Gewaltausübung. Kommt es bei einer Kundgebung zu gewalttätigen Ausschreitungen, die den Grundgedanken einer Kundgebung, sprich die öffentliche Meinungsäusserung und Meinungsbildung, völlig in den Hintergrund rücken lässt, so ist die Versammlung ab jenem Zeitpunkt nicht mehr von der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützt und entsprechend auch keine grundrechtsgeschützte Kundgebung mehr. Im Nachgang der gewalttätigen Corona-Demonstrationen wurde es für sachgerecht erachtet – insbesondere auch im Hinblick auf die entstandenen Kosten seitens der Polizei – auf die Artikel 54 ff. des Polizeigesetzes zurückzugreifen und den straffälligen Demonstrant*innen einen (kleinen An-)Teil der entstanden Polizeikosten zu überwälzen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Artikel 54 ff. des Polizeigesetzes ein geeignetes Instrument darstellen, um gewalttätigen Demonstrationsteilnehmer*innen Einhalt zu gebieten und möchte auch in Zukunft bei schweren Fällen von Gewalt als Ultima Ratio darauf zurückgreifen können. Veranstalter*innen sowie Demonstrationsteilnehmer*innen, die sich keiner Straftat schuldig machen, haben jedoch keineswegs zu befürchten, dass ihnen die Kosten für einen allfälligen Polizeieinsatz weiterverrechnet werden. Mithin sind die Grundrechte auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nach wie vor gewahrt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Sollte die Bewilligungspflicht aufgehoben werden, ist aufgrund der zu erwartenden zahlreichen, unkoordinierten und kurzfristig angekündigten Kundgebungen sowie möglicher Gegenkundgebun-

gen mit einem erhöhten Bedarf an Polizeipersonal zu rechnen. Dies dürfte eine entsprechende Anpassung des Ressourcenvertrags erforderlich machen.

Die Beträge der bisher überwälzten Polizeikosten decken den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand kaum. Entsprechend hat das Instrument der Kostenüberwälzung eher symbolischen Charakter und nicht die Funktionen einer Einnahmequelle.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, Punkt 2 des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen.

2. Die Antwort zu Punkt 2 gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 11. November 2026

Der Gemeinderat